

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



der Aktiengesellschaft REHAU N.V. mit Sitz in Amersfoort,
am 25. Juli 2023 hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer
für Gooi und Eemland und eingetragen unter der Nummer 08022220

Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, finden diese Bedingungen Anwendung auf alle Angebote der REHAU N.V., im Folgenden „die Verkäuferin“, sowie auch auf alle Verträge mit einer natürlichen oder juristischen Person, im Folgenden „der Käufer“, wobei darunter auch damit zusammenhängende Verträge verstanden werden, sowie auch auf alle weiteren Rechtsverhältnisse, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer aufgrund der Durchführung dieser Verträge entstehen.
2. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der allgemeinen Einkaufsbedingungen, die vom Käufer angewendet werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, dass diese unter Ausschluss der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen Anwendung finden.
3. In allen Fällen, in denen ein Vertrag zwischen dem Käufer und der Verkäuferin beendet wird, bleiben diese Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Beziehungen zwischen den Parteien weiterhin in Kraft, sofern dies für die entsprechende Abwicklung erforderlich ist.

Artikel 2 - Angebot und Zustandekommen von Verträgen

1. Alle Angebote der Verkäuferin sind dreißig Tage gültig und stets völlig unverbindlich. REHAU behält sich das Recht vor, ein von ihr gemachtes Angebot innerhalb von sieben (7) Tagen nach dessen Annahme zu widerrufen.
2. Ein Auftrag ist für die Verkäuferin erst verbindlich, nachdem sie die Annahme eines ihr erteilten Auftrags schriftlich bestätigt hat. Diese Bestätigung kann auch per Email erfolgen.
3. Vertreter bzw. Handelsvertreter bzw. Mitarbeiter, die über keine Prokura verfügen, können die Verkäuferin weder verpflichten noch sind sie dazu berechtigt, für die Verkäuferin Bargeld in Empfang zu nehmen.
4. Mündliche Zusicherungen sind für die Verkäuferin lediglich verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin dem Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Diese Bestätigung kann auch per Email erfolgen.
5. Die Preisberechnungen und Bedingungen eines Angebots gelten ausschließlich für die angegebenen Tätigkeiten bzw. Lieferungen.
6. Jedes Angebot beruht auf den derzeit geltenden Preisen, Löhnen und damit zusammenhängenden Sozialabgaben und weiteren gesetzlichen Verpflichtungen.

Artikel 3 - Preise

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer, von der öffentlichen Hand auferlegter Abgaben.
2. Vorbehaltlich anderer, ausdrücklich genannter Angaben gelten die von der Verkäuferin genannten Preise für die Lieferung ab Amersfoort.
3. Vorbehaltlich anderer, ausdrücklich genannter Angaben sind Montage-, Service- und Transportkosten und dergleichen nicht in den von der Verkäuferin angewendeten Preisen eingeschlossen.
4. Sollten nach dem Zustandekommen des Vertrags ein oder mehrere Gesteigungsfaktoren erhöht werden (zum Beispiel durch Erhöhung von Einfuhrzöllen bzw. Steuern, eine Änderung der Währung, der Rohstoffpreise und dergleichen) – auch wenn dies aufgrund vorhersehbarer Umstände erfolgt – ist die Verkäuferin berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu ändern.
5. Der Käufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Preisänderung mehr als 20 % beträgt, allerdings ohne irgend-einen Anspruch auf Entschädigung. Dasselbe gilt bei Verträgen zur Lieferung in Raten in Bezug auf die Mengen, die noch abzunehmen sind, falls die Verkäuferin ihre Preise während der Laufzeit des Vertrags im Allgemeinen erhöht. Wird der Preis in den ersten drei Monaten nach Vertragsabschluss erhöht, kann der Käufer – ungeachtet der Höhe der Preisänderung – vom Vertrag zurück-treten.

Artikel 4 - Lieferungen

1. Die Lieferungen, die die Verkäuferin durchzuführen hat, entsprechen der im Angebot erfolgten Umschreibung der Lieferungen, ausgenommen, wenn in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin ausdrücklich davon abgewichen wird.

2. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Kosten zusätzlicher Tätigkeiten – die ggf. durch Drittpersonen durchzuführen sind –, die sich nach dem Zustandekommen des Vertrags für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags als erforderlich erweisen, dem Käufer zu berechnen. Die Verkäuferin teilt dem Käufer die Art dieser Tätigkeiten und die damit verbundenen Kosten unverzüglich schriftlich mit.

Artikel 5 - Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Verkäuferin:
 - a) durch Bereitstellung der Kaufsache an ihrer Adresse
 - b) durch Lieferung der Kaufsache an die Adresse des Käufers.
2. Der Versand findet auf Rechnung des Käufers ab dem Lager von REHAU statt, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung. Falls die Ware bei der Verkäuferin für den Versand bereitsteht, geht die Gefahr der Kaufsache bereits durch die entsprechende Bekanntgabe auf den Käufer über. Die Ware wird lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf Kosten des Käufers versichert. Normale Verpackungsmittel wie Papier oder Kartons stellt die Verkäuferin dem Käufer nicht in Rechnung. Sollte es nach Ansicht der Verkäuferin notwendig sein, die Ware auf andere Weise zu verpacken – zum Beispiel in Kisten, Säcke, Behälter oder auf Brettern – ist die Verkäuferin berechtigt, dies dem Käufer zu berechnen. Falls solche Verpackungen der Verkäuferin franko – nach Beurteilung der Verkäuferin – in gutem Zustand zurückgeschickt werden, gewährt die Verkäuferin innerhalb von drei (3) Monaten nach Rechnungsdatum eine Gutschrift für den entsprechend berechneten Preis.
3. Die Verkäuferin behält sich jederzeit das Recht vor, die Ware per Nachnahme oder erst nach Vorauszahlung des Kaufpreises zu liefern.

Artikel 6 - Änderungen

1. Die Verkäuferin ist berechtigt, ohne Mitwissen des Käufers technisch notwendige Änderungen an der verkauften Ware anzubringen.
2. Abweichungen in einer Größenordnung von 10 Prozent der bestellten Menge und – bei speziell für den Käufer hergestellten Produkten – Abweichungen von 20 % sind zulässig. Die Verkäuferin wird dementsprechend die gelieferte Menge an den Kunden berechnen.
3. Jede Teillieferung einer bestellten Menge gilt als gesondertes Geschäft. Die Erfüllung oder Nichterfüllung der Lieferung eines Teils der bestellten Menge hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile der Bestellung.

Artikel 7 - Höhere Gewalt und sonstige Umstände

1. Verletzungen der Verkäuferin in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags können der Verkäuferin nicht zugerechnet werden, falls sie weder von ihrem Verschulden abhängig sind noch gesetzlich, aufgrund des Vertrags mit dem Käufer oder nach geltenden Verkehrsauffassungen von ihr zu vertreten sind („höhere Gewalt“).
2. Verletzungen der Verkäuferin in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags infolge von Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Überschwemmungen, Sperrung der Schifffahrt, anderer Stockungen im Transport, Stagnation bzw. Einschränkung oder Stilllegung der Lieferung durch öffentliche Versorgungsbetriebe, Mangel an Kohle, Gas, Erdölprodukten oder anderen Mitteln zur Energie-erzeugung, Feuer, Maschinenbruch und andere Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Gewerkschaftsaktionen, Ausfuhrbeschränkungen, andere behördliche Maßnahmen, die Nichtlieferung erforderlicher Materialien und Halbfabrikate von Drittpersonen, Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen und andere ähnliche Umstände werden als nicht von der Verkäuferin zu vertreten betrachtet und erteilen dem Käufer keinerlei Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder eine Entschädigung.
3. Sollte eine derartige Änderung der Umstände eintreten, dass eine (weitere) Erfüllung der Verpflichtungen der Verkäuferin für sie derart beschwerlich wird, dass diese vernünftigerweise nicht von ihr verlangt werden kann, wie unter Umständen genannt unter Absatz 2 dieses Artikels, dann hat die Verkäuferin das Recht, die Durchführung des Vertrags ohne gerichtliche Intervention auszusetzen bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass die

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



der Aktiengesellschaft REHAU N.V. mit Sitz in Amersfoort,
am 25. Juli 2023 hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer
für Gooi und Eemland und eingetragen unter der Nummer 08022220

- 2 -

Verkäuferin zu irgendeiner Vergütung des Schadens, der dem Käufer oder Dritten entsteht, verpflichtet ist.

Artikel 8 - Lieferfrist

Die in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebene Lieferfrist beruht auf einer Schätzung. Obwohl stets danach gestrebt wird, die Lieferfrist möglichst einzuhalten, ist diese Frist keine Endfrist. Die Überschreitung der Lieferfrist erteilt dem Käufer kein Recht, den Vertrag zu annullieren, aufzulösen oder anderweitig zu beenden oder die Zahlung des vereinbarten Preises auszusetzen oder zu verweigern und erteilt dem Käufer ebenso wenig irgendeinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 9 - Eigentumsvorbehalt

1. Ungeachtet der in Artikel 5 genannten Bestimmungen geht das Eigentum der Ware erst auf den Käufer über, wenn sämtliche, der Verkäuferin in Bezug auf die Lieferung – gegebenenfalls mit Montage – dieser Ware geschuldeten Beträge einschließlich Zinsen und Kosten bezahlt sind.
2. Sämtliche gelieferten bzw. verarbeiteten Materialien – gleichgültig, wo sich diese befinden – bleiben Eigentum der Verkäuferin, bis der Käufer sämtliche Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber vollständig erfüllt hat. Die Verkäuferin hat das Recht, die Ware eigenmächtig und ohne gerichtliche Intervention zurückzunehmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf den Fall, dass der Käufer diese Bedingungen verletzt, der Käufer die Verwaltung über sein Vermögen verliert, die Zahlungsfrist überschreitet, Zahlungsaufschub beantragt, er oder Drittpersonen seine Insolvenz beantragen und er mit seinen Gläubigern eine Zahlungsvereinbarung trifft oder zu treffen versucht. Der Käufer ermächtigt die Verkäuferin, für die Rücknahme der Ware jeden Ort zu betreten, in dem der Käufer die Aufsicht, Macht und Gewalt hat. Der Käufer ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht berechtigt, die Ware ganz oder teilweise an Dritte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten bzw. das Eigentum zu übertragen, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.
3. Sollte ein Dritter das Eigentum der noch nicht bezahlten Ware in gutem Glauben erworben, jedoch den geschuldeten Kaufpreis noch nicht bezahlt haben, tritt der Käufer der Verkäuferin hiermit seine Forderung diesem Dritten gegenüber zur weiteren Sicherung seiner Zahlungsverpflichtung ab, wobei diese Abtretung von der Verkäuferin für diesen Fall angenommen wird.
4. Sollte die Verkäuferin die noch nicht bezahlte Ware dem Käufer übertragen, wird diese Übertragung als unentgeltliche Leihe betrachtet.

Artikel 10 - Toleranzen

Für Schläuche und Profile gelten folgende Toleranzen, mit Ausnahme von Silikon- und anderen Elastomer-Artikeln und Artikeln aus geschäumtem Material, sofern in den vereinbarten DIN-Richtlinien, Werksnormen und sonst nicht anders angegeben:

bei Profilen, sofern messbar:
Breite, Höhe und Durchmesser
DIN 16941 – 3A sehr grob

bei Isolationsschläuchen (Sonderabmessungen):
In Anlehnung an DIN 40621 „Isolierschläuche B (gewebelos)“
Innendurchmesser: ± 5 %
Wanddicke: ± 10 %

bei sonstigen Schläuchen:
Innendurchmesser:
bis 5 mm +0,1/-0,2 mm
über 5 bis 8 mm +0,2/-0,3 mm
ab 8 mm +2,5 %/-3 %
Wanddicke:
bis 0,7 mm +0,1/-0,1 mm
über 0,7 bis 1,5 mm +0,15/-0,15 mm
ab 1,5 mm +10 %/-3 %

Für Fabrikationslängen (mit Ausnahme von Rohren) gelten folgende Längentoleranzen, gemessen bei Raumtemperatur unmittelbar nach der Fertigung:

Bei Profilen nach DIN 16941 - 3A
Bei Bunden und Rollen: ± 2 %.

Shore A-Härte-Angaben verstehen sich für einen Toleranzbereich von ±3 bei Thermoplasten und ±5 bei Elastomeren. Handelsübliche Abweichungen in Ausführung, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen seitens des Käufers. Die Verkäuferin erteilt für Kunststoffe keine Garantie für Farbbeständigkeit. Vorhandene Abbildungen, angegebene Maße und Gewichte in den von der Verkäuferin verwendeten Listen, technischen Lieferbedingungen, Werksnormen usw., die in Angeboten und Auftragsbestätigungen der Verkäuferin angeführt werden, gelten nur als annähernde Angaben. Abweichungen von Maß, Gewicht, Menge und Qualität sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen zulässig. Die Verkäuferin erteilt diesbezüglich keinerlei Gewähr.

Artikel 11 - Beanstandungen

1. Beanstandungen sind vom Käufer spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Kaufsache bei der Verkäuferin schriftlich einzureichen. Andernfalls gilt die Kaufsache als vom Käufer bedingungslos genehmigt. Beanstandungen, die auf andere Weise (zum Beispiel beim Vermittler, bei einem nicht leitenden Angestellten, Handelsvertreter, Vertreter usw.) erfolgen oder später zum Verkäufer gelangen, haben keinen Wert und sind wirkungslos. Bei einer rechtzeitig eingereichten Beanstandung ermöglicht der Käufer der Verkäuferin, seine Beanstandung zu überprüfen. Andernfalls kommt diese für eine Bearbeitung nicht in Betracht. Sollte die Beanstandung nach Ansicht der Verkäuferin berechtigt sein, gewährt der Käufer der Verkäuferin die erforderliche Frist, um die Kaufsache zu ersetzen bzw. die in dieser Angelegenheit ichtigen Maßnahmen zu treffen.
2. Beanstandungen erteilen dem Käufer kein Recht, irgendeine (Verpflichtung zur) Zahlung auszusetzen oder aufzurechnen.
3. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 4 wird in Gebrauch genommene Ware in jedem Fall als genehmigt betrachtet, ausgenommen, wenn der Mangel erst im Nachhinein ersichtlich werden konnte und wird. In diesem Fall teilt der Käufer dies der Verkäuferin unverzüglich mit, andernfalls kann er sein Recht zur Beanstandung nicht mehr ausüben.
4. Rücksendungen werden von der Verkäuferin nicht angenommen, ausgenommen, wenn ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Artikel 12 - Haftung

1. Unmittelbarer Schaden, der infolge einer mangelhaften Lieferung, einer Nichtlieferung oder einer anderen, den Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer verletzenden Handlung entsteht, wird vergütet, wobei die Vergütung nach Wahl der Verkäuferin entweder in Form einer Ersatzlieferung erfolgt – wobei für diese Lieferungen die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung gelten – oder durch Bezahlung einer Entschädigung bis höchstens zum Dreifachen des Betrages, der für den entsprechenden Teil der Lieferung berechnet worden ist bzw. wird. Die Verkäuferin ist nie für von ihr erteilte Ratschläge haftbar.
2. Die Erfüllung der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels gilt als einzige und vollständige Entschädigung; damit ist die Verkäuferin nie für irgendwelchen sonstigen (mittelbaren oder unmittelbaren) Schaden haftbar, wie zum Beispiel Unternehmensschaden, Gewinnausfall, Verlust von Bestellungen, Umsatzminderung, Umsatz- oder Produktionsverlust, Stillstand oder Verzögerung im Produktionsverfahren, vollständige oder teilweise Beschädigung oder Verlust der von oder wegen der Verkäuferin gelieferten Ware und der Ware, für die von der Verkäuferin gelieferte Ware verwendet oder eingesetzt wird, Schaden infolge persönlicher Unfälle, Schaden aufgrund der Haftung Drittpersonen gegenüber oder irgendein weiterer Schaden. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern eine Person, die bei der Verkäuferin mit der Leitung des Unternehmens beauftragt ist, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



der Aktiengesellschaft REHAU N.V. mit Sitz in Amersfoort,
am 25. Juli 2023 hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer
für Gooi und Eemland und eingetragen unter der Nummer 08022220

- 3 -

3. Der Käufer stellt die Verkäuferin frei bzw. entschädigt die Verkäuferin in Bezug auf alle Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, wobei die Haftung der Verkäuferin im Verhältnis zum Käufer in diesen Bedingungen ausgeschlossen wird.
4. Forderungen und Einreden aufgrund von Tatsachen, die eine Annahme rechtfertigen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht bzw. die Verkäuferin die Verletzung einer Erfüllungspflicht auf andere Weise zu vertreten hat, erlöschen, falls der Käufer die Verkäuferin nicht innerhalb von zwei (2) Monaten, nachdem die Tatsachen eingetreten sind, die zur Entstehung der vorgenannten Forderungen und Einreden geführt haben, schriftlich unter Angabe aller relevanten Einzelheiten informiert und haftbar macht. Hat der Käufer die Verkäuferin unter Berücksichtigung der Bestimmungen im obigen Satz informiert und haftbar gemacht, dann erlöschen die Forderungen und Einreden trotzdem, wenn der Käufer eine Forderung der Verkäuferin gegenüber nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe bei der dafür zuständigen Instanz anhängig macht.
5. Die in diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen aufgenommen Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Drittpersonen, die bei der Lieferung der Kaufsache von der Verkäuferin eingesetzt werden.
6. Sofern REHAU aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Informationserteilung verpflichtet ist, ist REHAU für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihren Lieferanten erhaltenen Information nicht haftbar.

Artikel 13 - Zahlung

1. Von der Verkäuferin dem Käufer zuschickte Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ausgenommen, wenn zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Irgendein Anspruch auf Ermäßigung, Aufrechnung oder Aussetzung seitens des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung – wie oben genannt – befindet sich der Käufer in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung seitens der Verkäuferin erforderlich ist.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 30 Tagen hat der Käufer der Verkäuferin – ohne dass irgendeine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist – dem gesetzlichen Zinssatz entsprechende Zinsen ab dem Tag der Überschreitung bis zum Tag der vollständigen Erfüllung zu bezahlen.
3. Falls der Auftrag im Namen eines Dritten erteilt wird, ist diejenige Person, die den Auftrag im Namen dieses Dritten erteilt hat, der Verkäuferin gegenüber neben diesem Dritten für alle sich aus diesem Auftrag ergebenden Verpflichtungen haftbar.
4. Der Käufer ist jederzeit und ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, auf erstes Ersuchen der Verkäuferin Sicherheit für die Begleichung der aufgrund des Vertrags zahlbaren Beträge zu leisten. Die angebotene Sicherheit hat derart zu sein, dass die Forderungen der Verkäuferin zuzüglich der gegebenenfalls zahlbaren Zinsen und Kosten ordnungsgemäß gedeckt sind und dass die Verkäuferin darauf problemlos Rückgriff nehmen kann. Eine Sicherheit, die sich gegebenenfalls später als nicht ausreichend erweist, ist auf erstes Ersuchen der Verkäuferin zu ergänzen.

Artikel 14 - Geistiges Eigentum

1. Geistiges Eigentum auf von der Verkäuferin gefertigten Entwürfen, Plänen, Arbeitsvorlagen und sich daraus ergebenden Produkten gehört der Verkäuferin bzw. dem etwaigen dritten Rechtsinhaber.
2. Der Käufer garantiert, dass die Gegenstände, die von der Verkäuferin – nach Anweisungen des Käufers – hergestellt und geliefert werden, keine Schutzrechte im Bereich des gewerblichen geistigen Eigentums Dritter verletzen. Der Käufer stellt die Verkäuferin diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen von Drittpersonen frei.

3. Werkzeuge, Schablonen und dergleichen bleiben das alleinige Eigentum der Verkäuferin oder des Produktionsstandortes, in denen die Produkte hergestellt werden, auch wenn dem Käufer dafür Kosten berechnet werden.

Artikel 15 - Zurechenbare Pflichtverletzung und Auflösung

1. Die Verkäuferin ist im Falle einer zurechenbaren Verletzung bzw. falls vorhersehbar ist, dass der Käufer die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung verletzen wird, berechtigt, den geschlossenen Vertrag auszusetzen oder diesen ganz oder teilweise ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Die Auflösung erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung. Falls der Vertrag über elektronischen Weg zustande gekommen ist, kann dieser auch mittels einer Erklärung über den elektronischen Weg aufgelöst werden. Jegliche, der Verkäuferin angefallene Lagerungskosten infolge der Aussetzung einer Lieferung an den Käufer sind vom Käufer zu übernehmen.
2. Die entsprechenden, in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechte besitzt die Verkäuferin ebenfalls, falls der Käufer für insolvent erklärt wird oder seine Insolvenz beantragt wird, falls er Zahlungsaufschub beantragt oder erhalten hat, seine Ware gepfändet wird, sich sein Unternehmen in Liquidation befindet oder von Dritten übernommen wurde oder wird.
3. Entstehen während der Laufzeit des Vertrags berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist die Verkäuferin – ohne verpflichtet zu sein, dem Käufer etwaigen Schaden zu vergüten – berechtigt, einige oder alle laufenden Verträge zu annullieren bzw. Ware unter den in Artikel 5, Absatz 3 und Artikel 13, Absatz 4 dieser Lieferbedingungen erwähnten Bedingungen zu liefern.
4. Sollte eine in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannte Situation eintreten, werden alle in diesem Zeitpunkt noch offen stehenden Forderungen dem Käufer gegenüber auf einmal und sofort fällig.

Artikel 16 - Gerichtliche und außergerichtliche Kosten

Sämtliche Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten (dabei sind die Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros eingeschlossen), die unter anderem mit der Einziehung und Einforderung von nicht oder nicht rechtzeitig bezahlten Beträgen im Zusammenhang stehen, sind vom Käufer zu übernehmen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % des Betrags der Hauptforderung einschließlich der zahlbaren Zinsen veranschlagt, und zwar auf einen Mindestbetrag von 250,00 € bzw. – falls dieser Betrag höher ist – auf die der Verkäuferin tatsächlich angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Der Käufer hat die Kosten eines Insolvenzantrags ebenfalls zu übernehmen.

Artikel 17 - Anwendbares Recht

Für sämtliche Verträge, auf die diese Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, sowie für alle Aufträge und Vereinbarungen und alle Streitigkeiten welche sich daraus ergeben sollten, gilt niederländisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Artikel 18 - Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, die aufgrund eines Vertrags, auf den die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, entstehen, sowie für alle Aufträge und Vereinbarungen und alle Streitigkeiten welche sich daraus ergeben sollten, oder aufgrund weiterer Verträge oder aufgrund zusätzlicher Kosten, die sich aus solchen Verträgen ergeben, ist ausschließlich das zuständige Gericht innerhalb des Arrondissement [Landgerichtsbezirk] Utrecht, Niederlande, zuständig, wobei das Recht der Verkäuferin, irgendeinen Streitfall vom Gericht am Wohnort oder Ort des Sitzes des Käufers behandeln zu lassen, unberührt bleibt.